

Richtlinien für Ehrungen und Jubiläen (Ehrenordnung)

§ 1 Ehrenbürgerrecht

Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Vörstetten in herausragender Weise Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Gemeinderats das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Vörstetten zu vergeben hat. Die Verleihung erfolgt in einem feierlichen Rahmen unter Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde und eines Präsents.

§ 2 Auszeichnungen

1. Persönlichkeiten, die auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, **beruflichem**, sportlichem, sozialem, kulturellem oder künstlerischem Gebiet hervorragende Leistungen erbracht haben, kann durch Gemeinderatsbeschluss die „Gemeindemedaille“ in Bronze, Silber oder Gold verliehen werden. Die Verleihung erfolgt in öffentlicher Gemeinderatssitzung oder einem anderen, angemessenen öffentlichen Rahmen.
2. Die Gemeindemedaille kann bei Jubiläen oder anderen besonderen Anlässen auch an Vereine, Firmen, Verbände, Einrichtungen und an verdiente Bürgerinnen und Bürger verliehen werden.

§ 3 Ehejubiläen

1. Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

Goldene Hochzeit	50 Ehejahre
Diamantene Hochzeit	60 Ehejahre
Eiserne Hochzeit	65 Ehejahre
Kupferne Hochzeit	70 Ehejahre
2. Ehejubilare erhalten ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters sowie einen Blumenstrauß oder eine Flasche Wein.
3. Zum 50. und 60. Ehejubiläum wird beim Staatsministerium des Landes ein Glückwunschsreiben des Ministerpräsidenten beantragt.
4. Zum 65., 70. und 75. Ehejubiläum wird beim Bundesverwaltungsamt ein Glückwunschsreiben des Bundespräsidenten beantragt.

§ 4 Altersjubilare

1. Altersjubilare bei Vollendung des 75., 80. und danach jedes weiteren Lebensjahres erhalten eine Glückwunschkarte
2. Altersjubilare ab der Vollendung des 80., 85., 90., 95., 100. und danach jedes weiten Lebensjahres erhalten einen Blumenstrauß,-ein Weinpräsent oder einen Gutschein eines Vörstetter Unternehmens in entsprechender Höhe.
3. Aus Anlass des 90. Geburtstages wird beim Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg ein Glückwunschsreiben des Ministerpräsidenten beantragt.
4. Aus Anlass der Vollendung des 100. und des 105. Geburtstages, sowie jedes weiteren Geburtstages wird beim Bundesverwaltungsamt ein Glückwunschsreiben des Bundespräsidenten beantragt.

§ 5 Verabschiedung von Gemeinderäten

1. Die Gemeinderäte werden in öffentlicher Gemeinderatssitzung feierlich verabschiedet.
2. Die zu verabschiedenden Gemeinderäte erhalten ein Präsent, dessen Wert sich an der Dauer der Zugehörigkeit orientiert.

§ 6 Weitere Ehrungen

Weitere Ehrungen können - in besonderen Fällen – vom Gemeinderat beschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Vörstetten, 18. Januar 2021

Lars Brügner
Bürgermeister